



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

XII ZB 50/04

vom

8. September 2004

in der Familiensache

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. September 2004 durch die Richter Sprick, Prof. Dr. Wagenitz, Fuchs, die Richterin Dr. Vézina und den Richter Dose

beschlossen:

Der Senatsbeschluß vom 21. Juli 2004 wird wegen offenkundiger Unrichtigkeit gemäß § 319 ZPO in seinem Ausspruch wie folgt berichtigt:

Auf die Rechtsbeschwerde der Beklagten werden die Beschlüsse des 1. Senats für Familiensachen des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 26. Januar 2004 (Verwerfung der Berufung) und vom 26. Februar 2004 (Ablehnung der Wiedereinsetzung) aufgehoben.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Gerichtskosten, von deren Erhebung abgesehen wird (§ 8 GKG).

Beschwerdewert: bis 1.500 €.

Sprick

Wagenitz

Fuchs

Vézina

Dose